Amtsblatt

für den Landkreis Uckermark

28. Jahrgang, Nr. 26 · Prenzlau, den 27. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 2: 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark

Seite 3: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (2. Änderungssatzung Entschädigungssatzung)

Seite 3: Allgemeine Tarife für Trinkwasser ab 01.01.2023 des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA –

Seite 5: Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstehers

Seite 5: 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (14. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)

Seite 6: Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark über den Jahresabschluss 2020

Seite 6: Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark über die Entlastung der Landrätin für das Haushaltsjahr 2020

Seite 6: Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Uckermark (Taxenordnung)

Seite 8: Feststellung des Jahresabschlusses 2020, sowie Entlastung des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU)

Seite 8: 25. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) vom 23. November 2001 (WVS)

Seite 12: 4. Änderung der ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (ABS TEMPLIN) vom 02. Dezember 2014

Seite 13: Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (GS Templin)

Seite 19: 3. Änderung der ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER Lychen (ABS Lychen) vom 02. Dezember 2014

Seite 19: Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (BGS Lychen)

Seite 28: 2. Änderung der ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER Boitzenburger Land (ABS Boitzenburger Land) vom 01. Dezember 2015

Seite 28: Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land (GS Boitzenburger Land)

Seite 34: Aufhebungssatzung zur NEUFASSUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES „WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ Templin vom 04. Juli 2002

Seite 34: 2. Änderung zur B e i t r a g s – und G e b ü h r e n s a t z u n g zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA – vom 05.12.2017

AMTLICHER TEIL

1. ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN KREISTAG UCKERMARK

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 wird um folgenden Absatz 7 erweitert:

"Kreistagsabgeordnete können gemäß § 34 Abs. 1a BbgKVerf auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen (Hybridsitzung). Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Kreistagsabgeordnete anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Der formlose Antrag ist grundsätzlich spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch über das Kreistagsbüro an den Vorsitzenden einzureichen. Im Antrag sind die Gründe glaubhaft zu machen, die eine persönliche Teilnahme an der Sitzung verhindern."

2. § 4 wird um folgenden Absatz 8 erweitert:

"Stellt der Kreistag gemäß § 50a BbgKVerf die außergewöhnliche Notlage fest, können alle Mitglieder des Kreistages per Audio oder Video an der Sitzung des Kreistages teilnehmen. Die Entscheidung, in welcher Form die Sitzung einberufen wird, trifft der Vorsitzende im Benehmen mit der Landrätin."

3. § 24 wird um folgenden Absatz 10 erweitert:

"Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in Hybridsitzungen und Sitzungen im Sinne des § 4 Abs. 8 nicht zulässig. Geheime Wahlen erfolgen im Nachgang zur Hybridsitzung bzw. Sitzung im Sinne des § 4 Abs. 8 durch Briefwahlen, an denen auch diejenigen Mitglieder des Kreistages stimmberechtigt sind, die an der Hybridsitzung bzw. Sitzung im Sinne des § 4 Abs. 8 nicht teilgenommen haben. Die Ausübung eines bestehenden Vorschlagsrechtes der Vorschlagsberechtigten, ein persönliches Vorstellen der Bewerber sowie ein bestehender Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Beweggründe der Bewerber erfolgen in der Hybridsitzung bzw. in der Sitzung im Sinne des § 4 Abs. 8. Die Wahlunterlagen sowie die Einladung zum Termin der Auszählung der Stimmen werden den Stimmberechtigten auf dem Postweg übersandt. Die Frist zur Zurücksendung der ausgefüllten Wahlunterlagen sowie Termin und Ort der Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses werden in der Hybridsitzung bzw. der Sitzung im Sinne des § 4 Abs. 8 durch den Vorsitzenden bekannt gegeben. Darüber hinaus werden Termin und Ort der Auszählung der Stimmen im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark öffentlich bekanntgemacht. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Zur Auszählung der Stimmen, die in Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters erfolgt, können die Fraktionen je einen Vertreter entsenden. Gleiches gilt für die Auszählung der Stimmen bei Wahlen während bestehender außergewöhnlicher Notlage. Die übrigen Kreistagsmitglieder können die Auszählung bei bestehender außergewöhnlicher Notlage per Video bzw. Audio verfolgen. Für die interessierte Öffentlichkeit wird bei bestehender außergewöhnlicher Notlage die Auszählung in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten der Verwaltung übertragen. Das Ergebnis der Wahl wird nach der Auszählung durch den Vorsitzenden verkündet, den Mitgliedern des Kreistages übermittelt und im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark öffentlich bekanntgemacht."

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 13.12.2022

gez. Karina Dörk
Landrätin

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER ABGEORDNETEN UND SACHKUNDIGEN EINWOHNER DES KREISTAGES UCKERMARK (2. ÄNDERUNGSSATZUNG ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 30 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) vom 10.12.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 22/2018 vom 21.12.2018, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (1. Änderungssatzung Entschädigungssatzung) vom 24.06.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 10/2020 vom 29.06.2020, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 7 Absatz 1 S. 4 wird die Angabe „31.03.“ durch „20.01.“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 13.12.2022

gez. Karina Dörk
Landrätin

ALLGEMEINE TARIFE FÜR TRINKWASSER AB 01.01.2023 DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – ZOWA –

I. Hauptleistungen

Der Wasserpreis besteht aus einem Mengenpreis für die abgenommene Wassermenge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermengen und die Vorhaltung der Anlage. Der Berechnungsmaßstab für den Grundpreis ist die Zählernennleistung des in der Hausanschlussleitung installierten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler wegen einer vom Kunden gewünschten zeitweiligen Stilllegung des Hausanschlusses ausgebaut, ist der Berechnungsmaßstab für den Grundpreis die Zählernennleistung des ausgebauten Wasserzählers.

Zu allen angeführten Preisen, außer den als Bruttopreis gekennzeichneten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

1.	Mengenpreise	Preis pro m3
1.1.	Mengenpreis	1,30 EUR
1.2.	Weiterverteilerpreis Dieser Preis gilt nur für die Abgabe in öffentliche Verteilernetze von Dritten	1,20 EUR
1.3.	Sonderpreis Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, in Versorgungsgebieten mit freien Kapazitäten der Wasserwerke Sonderpreise für Großabnehmer >500 m3/d festzulegen. Die Sonderpreise bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsvorstand.	
2.	Grundpreis	Preis pro Tag
2.1.	Kleinabnehmer Zählernennleistung	
	bis Q3 4m3 / Qn 2,5	0,32 EUR
	Q3 10m3 / Qn 6	0,77 EUR
	Q3 16m3 / Qn 10	1,27 EUR
	Q3 25m3 / Qn 15	1,92 EUR
	Q3 40m3/ Qn 25	3,19 EUR
	Q3 63m3/ Qn 40	12,96 EUR
	>= Q3 100m3 / Qn 60	7,66 EUR

2.2.	Großabnehmer Zählernennleistung	
	Q3 25m3 / Qn 15	3,10 EUR
	Q3 63m3 / Qn 40	8,26 EUR
	>= Q3 100m3 / Qn 60	12,40 EUR
2.3.	Standrohrzähler Zählernennleistung	
	Q3 4m3 / Qn 2,5	0,66 EUR
	Q3 10m3 / Qn 6	1,27 EUR
	Q3 16m3 / Qn 10	1,92 EUR
	>= Q3 25m3 / Qn 15	3,19 EUR
2.4.	Feuerlöschleitungen Zählernennleistung	
	>= Q3 63m^3 / Qn 40	3,19 EUR

II. Nebenleistungen

1.	Herstellen eines TW-Hausanschlusses		
1.1.	Grundpauschale		
	Nennweite DN 25 bis DN 32		1.250,00 EUR
	Nennweite DN 40 bis DN 50		2.000,00 EUR
1.2.	Ergänzungspauschale		
	Nennweite DN 25 bis DN 50		875,00 EUR
1.3.	Meterpauschale		
	Nennweite DN 25 bis DN 32		16,00 EUR
	Nennweite DN 40 bis DN 50		19,00 EUR
1.4	vorübergehende Anschlüsse und Nennweiten über DN 50	Ersatz der tatsächlichen Kosten	
2.	Vermietung von Standrohren		
	Zinslose Sicherheitsleistung(brutto)		200,00 EUR
	Aufbau		50,00 EUR
	Abbau		50,00 EUR
3.	Mahnverfahren		
	3.1. Mahnung mit Sperrandrohung (brutto)		3,00 EUR
	3.2. Sperrauftrag bzw. letzte vorgerichtliche Mahnung (brutto)		5,00 EUR
	3.3. gerichtliches Mahnverfahren	Ersatz der tatsächlichen Kosten	
4.	Sperrung eines Hausanschlusses		68,20 EUR
5.	Wiederinbetriebsetzung		68,20 EUR
6.	Wechselung eines frostgeschädigten Zählers		
	Zählernennleistung		
	Q3 2,5 / Qn 1,5		113,66 EUR
	Q3 4 / Qn 2,5		113,66 EUR
	Q3 10 / Qn 6		131,14 EUR
	Q3 16 / >=Qn 10		190,95 EUR
7.	Wechselung und Nachprüfung von Messeinrichtung im Kundenauftrag	Ersatz der tatsächlichen Kosten	

8. Der Kunde kann auf Wunsch mittels formlosen Antrag die elektronische Datenausgabe der Messergebnisse beantragen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Die „Allgemeinen Tarife für Trinkwasser“ gelten ab 01.01.2023

Schwedt, den 09.12.2022

gez. Arnold
Verbandsvorsteher

FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2021 UND ENTLASTUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES UND DES VERBANDSVORSTEHERS

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat am 06. Dezember 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: VV 04/2022
Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des Jahres 2021 wird in der vorliegenden Form festgestellt.
2. Der Verlust des Jahres 2021 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr.: VV 05/2022
Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:
Dem Verbandsvorsteher und dem Verbandsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht des Jahres 2021 liegen zur Einsichtnahme in der Woche vom 23.01.2023 – 27.01.2023 während der Dienstzeit und nach Terminvereinbarung beim Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1, 16303 Schwedt, öffentlich aus.

gez. Arnold
Verbandsvorsteher

14. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES DES LANDKREISES UCKERMARK (14. ÄNDERUNGSSATZUNG – GEBÜHRENSATZUNG RETTUNGSDIENST)

Aufgrund des § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) – BbgKVerf – in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 3, 28 II Ziff. 9 BbgKVerf, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 42]), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende 14. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 10.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 12/2009 vom 21. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungstransportwagens für die Notfallrettung	**970,00 €**
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	**372,80 €**
- eines Notarztes	**420,00 €**
- eines Notarztwagens (NAW)	**1.390,00 €**
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	**245,20 €**
- eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	**245,20 €**

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenem Kilometer **0,52 €**

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Prenzlau, 17.12.2022

gez. Karina Dörk
Landrätin

BESCHLUSS DES KREISTAGES DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS 2020

Gemäß § 131 Absatz 1 i.V.m. § 82 Absatz 5, Sätze 1-2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2020."

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass jeder über die Internetseite des Landkreises Uckermark (www.uckermark.de/kreis-finanzen) Einsicht in den Jahresabschluss 2020 und die Anlagen nehmen kann.

gez. Karina Dörk
Landrätin

BESCHLUSS DES KREISTAGES DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DIE ENTLASTUNG DER LANDRÄTIN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020

Gemäß § 131 Absatz 1 i.V.m. § 82 Absatz 5, Sätze 1-2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Kreistag erteilt der Landrätin des Landkreises Uckermark entsprechend § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung."

gez. Karina Dörk
Landrätin

VERORDNUNG ÜBER DEN VERKEHR MIT TAXEN IM LANDKREIS UCKERMARK (TAXENORDNUNG)

Auf Grund des § 47 Abs. 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz - PBefGZV - vom 11.05.1993 (GVBl. BB II S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010, hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 07.12.2022 folgende Taxenordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Taxenordnung gilt für genehmigungspflichtige Personenbeförderung innerhalb des Landkreises Uckermark mit den im Kreis genehmigten Taxen. Sie gilt für den in der Tarifverordnung – Taxen des Landkreises Uckermark in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Pflichtfahrbereich.

(2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2
Betriebspflicht

(1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen Ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen an mindestens 15 Tagen eines Kalendermonats für die Dauer von mindestens 6 Stunden verpflichtet.

(2) Kann die Taxe nicht entsprechend Abs. 1 bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dies gilt nicht, soweit die Ursache ein nachweisbarer Mangel des Fahrzeugs ist, der voraussichtlich innerhalb von 24 Stunden behoben wird. Andernfalls hat der Unternehmer eine entsprechende Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG zu beantragen.

§ 3
Bereithalten von Taxen

(1) Taxen dürfen nur auf den gemäß § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO) mit Zeichen 229 gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde und deren zugeordneten Ortsteilen und am Betriebssitz bereitgehalten werden. Fahrten auf vorherige Bestellung dürfen auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden. Die Genehmigungsbehörde kann das Bereithalten an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde

gestatten und einen größeren Bezirk festlegen. Bei Orten außerhalb des Landkreises Uckermark ist das Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden herzustellen.

(2) Die Bereithaltung außerhalb der Betriebssitzgemeinde und außerhalb der Taxisandplätze ist bei besonderen Veranstaltungen (z.B. kulturellen, künstlerischen, sportlichen, karnevalistischen, mehrtägigen) gestattet, sofern zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn eine schriftliche Anzeige durch den Unternehmer/die Unternehmerin bei der Genehmigungsbehörde vorliegt.

(3) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an den für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten und zu bestimmten Zeiten bereitzuhalten sind.

§ 4
Ordnung auf Taxistandplätzen

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle der Reihe auf dem Taxistand stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestattet - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.

(3) Taxen dürfen auf den Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Die Taxistandplätze dürfen nicht verunreinigt werden.

(4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

(5) Auf den Taxistandplätzen ist jeder die Ruhe und Ordnung störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türschlagen, längeres Laufenlassen des Motors und die Einstellung der Rundfunk- bzw. Medienwiedergabegeräte.

§ 5
Fahr- und Funkbetrieb

(1) Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung betrieben werden, wenn der Fahrgast sich nicht gestört fühlt.

(2) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen bestellt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

(3) Die Mitnahme weiterer Personen ist nur mit Zustimmung der Fahrgäste gestattet.

(4) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Taxenordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Fahrgast hat die freie Platzwahl. Alle Sitzplätze sind von Gegenständen freizuhalten.

(6) Funkzentralen haben ihre Funkbetriebsordnung jeweils in der gültigen Fassung und deren Änderungen der Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

§ 6
Dienstplan

(1) Das Bereithalten und der Einsatz von Taxen nach § 3 dieser Verordnung kann durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten.

(2) Der Dienstplan und Änderungen des Dienstplans sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.

(4) Dienstpläne sind von den Taxiunternehmen und –fahrern einzuhalten.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 (2. Alternative) PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die auf Grund des PBefG oder auf Grund von Rechtsvorschriften, die auf diesem Gesetz beruhen, erlassen worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 61 Abs. 2 (letzte Alternative) des PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden, soweit diese Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Vorschriften mit schweren Strafen bedroht sind.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Uckermark (Taxenordnung) in der Fassung vom 27.01.1995 außer Kraft.

Prenzlau, 22.12.2022

gez. Karina Dörk
Landrätin

FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2020, SOWIE ENTLASTUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES UND DES VERBANDSVORSTEHERS DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU)

Die Verbandsversammlung des ZVWU hat am 15.12.2022 den Jahresabschluss 2020 einstimmig festgestellt.

Dem Verbandsvorsteher und dem Ausschuss des Verbandes wurde für das Wirtschaftsjahr 2020 einstimmig Entlastung erteilt.

Es wurde einstimmig beschlossen den Gewinn des Wirtschaftsjahres 2020 für den Bereich Trinkwasser in Höhe von 437.233,87 EUR der allgemeinen Rücklage zuzuführen und den Verlust des Bereiches Abwasser in Höhe von -397.571,09 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Der geprüfte Jahresabschluss 2020, einschließlich des Bestätigungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, liegt zur Einsichtnahme nach Bekanntmachung eine Woche lang, während der Dienstzeit, öffentlich zur Einsichtnahme beim ZVWU in der Prenzlauer Allee 27a in Templin im Sekretariat der Verbandsleitung Zimmer 3.05 aus.

gez. Daniel Hauke
Verbandsvorsteher

25. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSGEBIET DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) VOM 23. NOVEMBER 2001 (WVS)

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2022 werden die Wasserversorgungssatzung, Anlagen 3, 4, 5, 6 und 7 wie folgt geändert:

1. Anlage 3 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU -Erstattung von Kosten für die Erteilung von Genehmigungen und damit im Zusammenhang stehender Leistung, gültig ab 01. Januar 2023
Alle Leistungen und Aufwendungen zur Erteilung von Genehmigungen und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen (Begutachtungen, Begehungen, Beratungen, Stellungnahmen usw.), die auf Antrag oder im Auftrag von Grundstückseigentümern erbracht werden, sind dem ZVWU für die dabei entstehenden Kosten folgendermaßen zu erstatten:

1. Bearbeitung von Leitungsauskünften ohne Begehung		
• ein Grundstück betreffend	14,50	EUR
• mehrere Grundstücke oder Straßenzüge betreffend	29,10	EUR
2. Bearbeitung von Leitungsauskünften mit Begehung		
• ein Grundstück betreffend	52,50	EUR
• mehrere Grundstücke oder Straßenzüge betreffend	70,50	EUR
3. Stellungnahmen zu Bauvorhaben		
• einfache Bauvorhaben (Einzelmaßnahmen)	70,00	EUR
	123,00	EUR

- Bebauungsgebiete, Wohn- und Gewerbeanlagen u.ä.

4.	Standortberatung bzw. Trassenbegehung	89,00	EUR
5.	Zustimmung mit Begutachtung je Stunde	72,50	EUR

Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Anmerkung:
Ausgenommen von diesen Regelungen sind die Träger öffentlicher Belange, Bund, Länder, Gemeinden und sonstigen Institutionen des öffentlichen Rechts (siehe Gebührengesetz für das Land Brandenburg GebG Bbg). Zuarbeiten, Stellungnahmen für Planungsbüros, die im Auftrag der vorgenannten Planträger arbeiten, unterliegen ebenfalls diesen Preisregelungen

2. Anlage 4 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – Erstattung von Kosten für erbrachte Leistungen, gültig ab 01. Januar 2023.

1. Stundenverrechnungssätze		**EUR/Std.**
1.1.	Facharbeiter	56,30
1.2.	Meister	66,85
1.3.	Ingenieure	72,68
2. Stundenverrechnungssätze im Bereitschaftseinsatz		
2.1.	Facharbeiter	**EUR/Std.**
2.1.1.	im Bereitschaftseinsatz	67,36
2.1.2.	Nachtarbeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr	71,36
2.2.	Meister	**EUR/Std.**
2.2.1.	im Bereitschaftseinsatz	81,39
2.2.2.	Nachtarbeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr	86,85
2.3.	Ingenieure	**EUR/Std.**
2.3.1.	im Bereitschaftseinsatz	87,23
2.3.2.	Nachtarbeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr	92,69

2.4. Die Punkte 1.1. bis 3.3.2. gelten auch für erbrachte Dienstleistungen.

3.	**Preise für den Einsatz von Kraftfahrzeugen - Fahrkilometer -**	**EUR/km**
3.1.	PKW	0,54
3.2.	Transporter	1,02
3.3.	LKW	2,64

4. Preise für den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten ohne ~~Maschinist~~ Facharbeiter

4.1	Traktor	23,19 EUR/Std.
4.2	Bagger	23,29 EUR/Std.
4.3	MAN mit Ladekran / Bagger	42,37 EUR/Std.
4.4	Einfriergeräte bis 2“	7,81 EUR/Std.
4.5	Erdrakete (ohne Kompressor)	26,73 EUR/Std.
4.6	Trassensuchgerät	19,82 EUR/Std.
4.7	Be- und Entlüftungsgerät	10,28 EUR/Std.
4.8	Nebelprüfgerät	35,65 EUR/Std.
4.9	Fahrbarer Kompressor	21,94 EUR/Std.
4.10	Hochdruckreiniger	17,31 EUR/Std.
4.11	Gabelstapler	26,13 EUR/Std.
4.12	Söffelpumpe	12,15 EUR/Std.
4.13	Elektrohammer	9,73 EUR/Std.
4.14	PE - Schweißgerät	2,48 EUR/Std.
4.15	Wasserwagen	1,74 EUR/Std.
4.16	Wasserfass	1,17 EUR/Std.
4.17	transportable Druckerhöhungsstation	14,40 EUR/Std.
4.18	Tandemhänger	4,78 EUR/Std.
4.19	Haspelhänger/Kabeltrommelwagen	6,88 EUR/Std.
4.20	Luftentfeuchter	1,57 EUR/Std.
4.21	Ampelanlage	171,63 EUR/Tag
4.22	Notstromaggregat bis 4 KVA	6,40 EUR/Std.

5. Preise für Erdarbeiten, Rohrverlegungen, Spezialleistungen

5.1 Rohrverlegearbeiten

Rohrverlegung mit Erdarbeiten		5.2.2. Rohrverlegung ohne Erdarbeiten	
PE 32	38,20 EUR/m	PE 32	5,80 EUR/m
PE 40	39,80 EUR/m	PE 40	7,40 EUR/m
PE 50	42,60 EUR/m	PE 50	10,20 EUR/m
PE 63	45,10 EUR/m	PE 63	12,60 EUR/m
PE 75	54,80 EUR/m	PE 75	22,30 EUR/m

Größere Dimensionen werden nach gesonderter Vereinbarung oder nach Aufmaß abgerechnet.

5.2 Spezialleistungen

5.2.1 Baustellensicherung 3,80 EUR/m/d

5.2.2 Straßenbau
– Aufbruch und Wiederherstellung -
- Bitumen / Beton / Asphalt 701,00 EUR/m²
- Pflaster 97,00 EUR/m²

5.2.3 Einsatz Verbau 40,00 EUR/m²

5.2.4 Spülen von Hauptleitungen nach Reparaturen / Absperrungen

bis DN 100	116,60 EUR/Stck.
bis DN 150	121,80 EUR/Stck.
bis DN 200	129,20 EUR/Stck.
bis DN 300	150,20 EUR/Stck.

5.2.5 Herstellung Mauerwerksdurchbruch mit Kernbohrung

Mauerwerksdurchbruch d 32 bis d 63:	bis 0,50 m Länge	bis 1,0 m Länge
Mauerwerk	197,00 EUR/Stck.	312,00 EUR/Stck.
Beton	244,00 EUR/Stck.	406,00 EUR/Stck.
Naturstein	306,00 EUR/Stck.	531,00 EUR/Stck.
Mauerwerksdurchbruch d 75:		
Mauerwerk	263,00 EUR/Stck.	378,00 EUR/Stck.
Beton	310,00 EUR/Stck.	472,00 EUR/Stck.
Naturstein	372,00 EUR/Stck.	598,00 EUR/Stck.

Kernbohrungen größer 1 m Länge und für größere Nennweiten werden nach Aufwand berechnet.

5.3 Preise für Maschineneinsatzstunden ohne Facharbeiter und ohne Kraftfahrzeug

	EUR/Std.
Einsatz Hochdruckspülgerät (HDS)	37,76
Einsatz Schlammsaugwagen (SSW)	47,22
Einsatz Kanalfernsehkamera mit HDS	55,36

5.4 Wasserzählerschächte / Zusatzleistungen

5.4.1 Betonschacht Durchmesser 1000 mm, ohne Abdichtung gegen Grund- und Schichtenwasser, begehbar, Betonabdeckung, Steigeisen, Einstieghilfe 1.320,00 EUR/Stck.
Mehrpreis für Begu-Abdeckung Kl. D 140,00 EUR/Stck.

5.4.2 Betonschacht Durchmesser 1500 mm, ohne Abdichtung gegen Grund- und Schichtenwasser, begehbar, Betonabdeckung, Steigeisen, Einstieghilfe 2.160,00 EUR/Stck.
Mehrpreis für Begu-Abdeckung Kl. D 140,00 EUR/Stck.

5.4.3 Wasserzählerschacht der Firma EWE, Durchmesser 550 mm, tagwasserdicht, Abdeckung befahrbar Kl. B 1.270,00 EUR/Stck.

5.4.4 Druckprobe/ Desinfektion Hausanschlussleitung 271,00 EUR/Stck.

5.4.5 Hygienefreigabe Hausanschlussleitung 101,00 EUR/Stck.

5.4.6 Bauwasseranschlüsse

Bauwasserzählerohne Schacht	Miete	1,00 EUR/Tag
Bauwasserzähler mit Schacht	Miete	2,50 EUR/Tag

Nichtaufgeführte Leitungen werden nach Aufwand berechnet.

Die Berechnung der Leistung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

<u>3. Anlage 5</u> der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU - Ergänzende Preisbestimmungen zu den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU -, gültig ab 01. Januar 2023

1. Preise für Trinkwasser

***<u>Arbeitspreis</u>**: 1,57 EUR/m³*

Grundpreis:
nach Dauer-(Nenn-)durchfluss Wasserzähler

	Bezeichnung			
Nenndurchfluss	bis Q_3 4		144,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q_3 10		360,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q_3 16		576,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q_3 25	(DN 50)	900,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q_3 63	(DN 80)	2.268,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q_3 100	(DN 100)	3.600,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q_3 160	(DN 125)	5.760,00	EUR / Jahr

Bei Verbundwasserzählern wird die Hauptzählergröße (Großwasserzähler) angerechnet.
Sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen werden kann, erfolgt eine Schätzung entsprechend DVGW Arbeitsblatt W410 und Verwaltungsvorschrift des ZVWU.

Für Landwirtschaftsbetriebe mit einem Wasserverbrauch von > 2.000 m³ / a sowie sonstige Großabnehmer mit einem Jahresverbrauch > 5.000 m³ / a, können Sonderpreise beantragt werden. Die Sonderpreise bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschusses.

2. Kosten bei Zahlungsverzug gemäß §§ 27, 29 und 30 AVB Wasser V
- *Mahnung* 2,50 EUR
- *Kassierungsbemühungen/Zahlungsaufforderung* 10,00 EUR
- *Absperren und Öffnen eines Anschlusses je* 73,81 EUR
- *Verzugszinsen* 3 % über dem Basiszinssatz
- *Stundungszinsen* 2 % über dem Basiszinssatz

3. Preise für die Herstellung von Anschlüssen an das Verteilungsnetz und für sonstige Leistungen
3.1. Hausanschlüsse werden nach pauschaler Festlegung des Zweckverbandes oder nach tatsächlichem Aufwand berechnet, siehe Anlage 6.
3.2. Kosten für Sonderbauwerke, wie Gleisstraßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau etc.,sind in den Pauschalsätzen nicht enthalten und werden gesondert auf Nachweis berechnet.
3.3. Wasserzählerwechsel, Plombierung und Abnahme
- *Nenndurchfluss* Q_3 1,0 – Q_3 4,0 m³/h 166,43 EUR/Stück
- *für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt* nach Aufwand
- *sonstige Wasserzähler* nach Aufwand

3.4. Saisonale Wasserzählereinlagerung incl. Ausbau, Einbau, Parametrierung des Zählers sowie Plombierung 62,41 EUR

3.5. Abnahme und Plombieren von Mengenmesseinrichtungen, Hydranten und Schiebern
- *für eine Plombierung* 26,57 EUR
- *für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag* 9,25 EUR
- *für jede weitere vom Kunden zu vertretende Anfahrt* nach Aufwand

3.6. Preise für das Ausleihen von Standrohrwasserzählern
- *Grundpreis* 28,07 EUR
- *Preis pro Ausleihtag* 3,51 EUR
- *Kaution* 250,00 EUR

Nichtaufgeführte Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

4. Anlage 6 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – Pauschalkosten für Wasserhausanschlüsse (Neuanschlüsse), gültig ab 01. Januar 2023.

1. Zehn Meter - Pauschale

In der 10 Meter – Pauschale enthalten sind folgende Leistungen:

- *Verwaltungsaufwendungen (Bauvorbereitung und –begleitung, Bestandsdokumentation, kaufmännische Erfassung, Abrechnung, Kontrolle, Schreibarbeiten usw.*
- *Trassenfestlegung vor Ort,*
- *Ausführung des Trinkwasserhausanschlusses (Herstellung des Anschlusses an das Verteilungssystem mit Leitungsverlegung und Erdarbeiten, ohne Straßen- und Wegeaufbruch und Wiederherstellung) einschl. Materialkosten,*
- *Aufwendungen für Genehmigungsverfahren, Baustellenabsicherung, Straßensperrung*

- *Fahrzeiten sowie Ausleihgebühren für technische Geräte.*

Anschlussstärke	***10 Meter - Pauschale***
PE 32 x 3,0	*1.510,00 EUR*
PE 40 x 3,7	*1.550,00 EUR*
PE 50 x 4,6	*1.620,00 EUR*
PE 63 x 5,8	*1.660,00 EUR*
PE 75 x 6,9	*1.900,00 EUR*

2. Weitere Leistungen

Leistungen, die über die 10 Meter – Pauschale hinaus erforderlich sind und durch den Verband geleistet werden, werden nach Anlage 4 dieser Satzung ermittelt und berechnet.

Die vollständige Kalkulation der genannten Preise liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) zur Einsichtnahme vor.
Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz

5. Anlage 7 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – BAUKOSTENZUSCHUSS -, gültig ab 01. Januar 2023

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des vorletzten Kalenderjahres neu berechnet.
Er beträgt 65,34 EUR/m
Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.

Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Templin, den 16. Dezember 2022

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

4. ÄNDERUNG DER ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (ABS TEMPLIN) VOM 02. DEZEMBER 2014

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2022 wird die Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (ABS Templin) wie folgt geändert:

§ 20 Entleerung Absatz (6) wird ersatzlos gestrichen

(6) weggefallen

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Templin, den 16. Dezember 2022

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (GS TEMPLIN)

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6)
- der §§ 3 Abs. 3 sowie 10 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung

in Verbindung mit

- der ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Templin

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I
§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Benutzungsgebühren
§ 2 Grundsatz
§ 3 Gebührenmaßstäbe
§ 4 Höhe der Mengengebühren und Grundgebühren
§ 5 Erhebungszeitraum
§ 6 Fälligkeit
§ 7 Gebührenpflichtige
§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Abschnitt III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen
§ 9 Grundsatz
§ 10 Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung
§ 11 Entstehen des Erstattungsanspruchs
§ 12 Schuldner des Erstattungsanspruchs
§ 13 Veranlagung, Fälligkeit

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften
§ 14 Auskunftspflicht
§ 15 Anzeigepflicht
§ 16 Ordnungswidrigkeiten
§ 17 Zahlungsverzug
§ 18 Datenverarbeitung und -erfassung
§ 19 Inkrafttreten

Anlage 1 Abflussbeiwerte zur Ermittlung der Niederschlagswassereinleitmenge
Anlage 2 Gebühren und Sätze

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

(1) Der ZVWU betreibt öffentliche Abwasseranlagen

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Groß Dölln, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde und Röddelin

b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf
c) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Abwasser Templin.

„Stadt Templin“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet das Gebiet der Stadt Templin ohne Ortsteile.

(2) Der ZVWU erhebt entsprechend § 27 der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Abwasser Templin auf Grundlage dieser Satzung

a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage,
b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlussleitungen als Ersatz des Aufwandes für deren Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung.

(3) Wasserzähler/ Wassermengenmesser im Sinne dieser Satzung müssen den eichrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben des ZVWU entsprechen, schriftlich beantragt, genehmigt, verwaltet sowie durch den ZVWU verplombt sein. Insbesondere sind die Wasserzähler/ Wassermengenmesser mit einem Funkmodul ausgestattet, welches mit dem Funksystem des ZVWU kompatibel ist. Die Ausstattung mit dem Funkmodul gilt für alle neu einzubauenden Zähler, für alle Bestandszähler hat die Ausstattung spätestens mit dem nächsten erforderlichen turnusmäßigem Wechsel zu erfolgen.

Abschnitt II
Benutzungsgebühren

§ 2
Grundsatz

Der ZVWU erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Schmutz- und Niederschlagswassergebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage.

Niederschlagswassergebühren werden für Grundstücke und Flächen erhoben, die an die öffentlichen Anlage für die Niederschlagswasserableitung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Gebührenerhebung erfolgt auch für Grundstücke, die als öffentliche Verkehrsflächen genutzt werden.

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen wird neben der Mengengebühr eine Grundgebühr erhoben.

§ 3
Gebührenmaßstäbe

Mengengebühren

(1) Die Mengengebühren werden nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen gelangt, Berechnungseinheit für die Mengengebühren ist 1 m³ Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gelten:

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstig zugeführte und durch Wasserzähler oder auf der Grundlage dieser Satzung sonstig ermittelte Wassermenge,

b) die nach der Formel $Vr = \Psi * r * A$ ermittelte Niederschlagswassereinleitmenge. Darin bedeuten:

Vr … Niederschlagsabflussmenge in m³ pro Jahr
Ψ…. Abflussbeiwert (in Anlage 1 dieser Satzung genannt)
r…… Niederschlagsspende von 0,567 m³ je m² pro Jahr (Angabe des Deutschen Wetterdienstes für Templin vom 26. Februar 2008)
A…. Größe der Fläche in m², von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung

Der Gebührenpflichtige hat dem ZVWU auf dessen Aufforderung binnen einen Monats den Umfang der überbauten, befestigten, teilbefestigten und an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte schriftlich mitzuteilen bzw. am Erhebungsverfahren mitzuwirken. Änderung des Umfangs der angeschlossenen Flächen hat der Gebührenpflichtige auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der ZVWU den Umfang und Art der Flächen schätzen.

Die Regelungen der §§ 14, 15 gelten entsprechend.

(3) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein Wasserzähler eingebaut, kann der ZVWU vom Gebührenschuldner verlangen, dass dieser auf eigene Kosten einen Wasserzähler einbaut und unterhält. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Verlangt der ZVWU keinen Wasserzähler, hat der Gebührenschuldner den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, ist der ZVWU berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom ZVWU Templin unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Wassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums von einem Kalenderjahr nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.
Das Absetzen von nicht eingeleiteten Wassermengen infolge von Rohrschäden ist unverzüglich nach Beseitigung des Schadens, spätestens jedoch 2 Monate danach, beim ZVWU schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

(6) Auch für landwirtschaftliche und ähnliche Betriebe soll der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermengen durch einen Wasserzähler erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Sofern kein Nachweis geführt wird, kann auf Antrag, unter Einreichung des Tierbestandes der letzten amtlichen Aufnahme für den Antragszeitraum, der ZVWU die nicht als Abwasser eingeleitete Frischwassermenge schätzen.

(7) Die Wassermenge nach Absatz 5 ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Wenn keine Möglichkeit für den Einbau eines Wasserzählers besteht, soll die Abwassermenge durch den Einbau einer Abwassermengenmessung ermittelt werden. Sofern der ZVWU auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann der Gebührenpflichtige amtliche Gutachten zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge für den konkreten Fall beantragen. Diese Gutachten sowie der damit zusammenhängende erforderliche Antrag für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr sind durch den Gebührenpflichtigen innerhalb der folgenden zwei Monate einzureichen. Der ZVWU ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(8) Für die Errichtung von Untermessungen zum Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ist jeweils ein schriftlicher Antrag beim ZVWU zu stellen. In der erforderlichen Zustimmung sind Details über Einbau, Abnahme, Verplombung, Ablesung und Abrechnung festzulegen.

(9) Bei der Entschlammung von Kleinkläranlagen gelten die tatsächlich entsorgten Fäkalschlammmengen als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Grundgebühren

(10) Die Grundgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden in Abhängigkeit des jeweiligen Dauer-(Nenn-)durchflusses des Wasserzählers (WZ) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird der Dauer-(Nenn-)durchfluss des Wasserzählers angenommen, der für diese Grundstücksnutzungsart erforderlich wäre und bei vergleichbaren Abnahmestellen vorhanden ist. Die Grundgebühren werden auch erhoben, wenn der Wasserzähler zeitweise ausgebaut ist. Dabei bildet der jeweilige Dauer-(Nenn-)durchfluss des ausgebauten Wasserzählers die Berechnungsgrundlage. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für den/die Wasserzähler erhoben, der/die nachweislich Einfluss auf die Entstehung von Schmutzwasser hat/haben.

§ 4
Höhe der Mengengebühren und Grundgebühren

Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen sowie die Grundgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden nach Maßgabe der anliegenden Gebührentarife (Anlage 2) erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6
Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen jeweils zu einem Viertel

der Höhe der Gebührenschuld des vorangegangenen Erhebungszeitraumes zu leisten. Liegen keine Vorjahresdaten vor, werden die Vorauszahlungen nach Maßgabe vergleichbarer Verbrauchsverhältnisse ermittelt. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 01.03.; 01.06.; 01.09. und 01.12. des laufenden Jahres fällig. Die Jahresendabrechnung erfolgt bis zum 15.02. des Folgejahres.

(4) Wesentliche Änderungen der Vorauszahlungen, die sich aufgrund veränderter Abwassermengen ergeben, werden auf Antrag zum jeweils nächsten Zahlungstermin entsprechend Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt.

§ 7
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Wird ein Wechsel der Rechtsverhältnisse an dem Grundstück nicht innerhalb der Frist gemäß § 15 dieser Satzung angezeigt, so bleibt der bisherige Eigentümer gemäß Absatz 1 bis 3 bis zum Eingang der Anzeige beim ZVWU gebührenpflichtig.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(6) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Absatz 1 sowie § 15 dieser Satzung gelten entsprechend.

(7) Eine Gebührenabrechnung mit anderen, als im Absatz 3 genannten Nutzungsberechtigten kann grundsätzlich nicht erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Grundstückseigentümer eine Mitübernahme der Zahlungsverpflichtung durch Mieter, Pächter und dgl. beantragen, wobei eine Gesamtschuld entsteht. Der hierdurch entstehende Aufwand ist kostenpflichtig und durch den Antragsteller zu erstatten.

§ 8
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Grundstücksanschlussleitung beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet. Über den erforderlichen Rückbau entscheidet der ZVWU.

Abschnitt III
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen

§ 9
Grundsatz

(1) Der ZVWU erhebt für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen, soweit diese bereits im Zuge von Erschließungsmaßnahmen erstellt oder im Zuge von Sanierungsarbeiten an der zentralen öffentlichen Abwasseranlage erneuert wurden und soweit sie nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören, Kostenerstattungen.

(2) Für die Abnahme und Inbetriebnahme von Grundstücksanschlussleitungen sowie für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung werden Verwaltungsgebühren entsprechend einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 10
Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksanschlussleitungen sind nach Einheitssätzen zu erstatten.

(2) Der Satz der Kostenerstattung ist der Anlage 2 zu entnehmen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
Als Straße wird der gesamte öffentliche Bereich einschließlich der Nebenanlagen wie Rad- und Gehwege sowie Grünstreifen bezeichnet.

Soweit die öffentliche Leitung nicht im öffentlichen Bereich, sondern auf privaten Grundstücken verläuft, ist die tatsächliche

Leitungslänge der Grundstücksanschlussleitung zugrunde zu legen.

(4) Die Kosten für die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen sind nach tatsächlichen Kosten zu erstatten.

§ 11
Entstehen des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch nach § 9 entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung für das Grundstück, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

§ 12
Schuldner des Erstattungsanspruchs

(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Erstattungsanspruch Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides über den Erstattungsanspruch das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Erstattungspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- bzw. Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 13
Veranlagung, Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV
Gemeinsame Vorschriften

§ 14
Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner haben dem ZVWU jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des ZVWU das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 15
Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist dem ZVWU vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die eine Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem ZVWU anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) gegen die Auskunftspflicht nach § 14 oder

b) gegen die Anzeigepflicht nach § 15 verstößt oder

c) Manipulationen an Wasserzählern entsprechend § 3 vornimmt oder vornehmen lässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 17
Zahlungsverzug

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 18
Datenverarbeitung und -erfassung

(1) Für die Ermittlung von Gebührenpflichtigen, Schuldnern von Erstattungsansprüchen sowie zur Festsetzung der Gebühren und Kostenerstattungen nach dieser Satzung, ist die Beschaffung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch den ZVWU zulässig. Der ZVWU ist berechtigt, sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln zu lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

(2) Der ZVWU ist berechtigt, kunden- und grundstücksbezogene Daten für alle Bereiche der Aufgabenerfüllung innerhalb des Verbandes weiterzuverarbeiten.

(3) Der ZVWU ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabenpflichtigen und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Templin, den 16. Dezember 2022

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

Anlage 1 Abflussbeiwerte zur Ermittlung der Niederschlagswassereinleitmenge

Art der angeschlossenen Fläche	Abflussbeiwert ψ
Dächer (> 15° Neigung)	1
Dächer (< 15° Neigung)	0,8
Kiesschüttdächer	0,5
Dachgärten	0,3
KfZ-Waschplätze, Rampen	1
Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken oder Betonflächen	0,9
Fußwege mit Platten oder Schlacke	0,6
ungepflasterte Straßen, Höfe und Promenaden	0,5
Spiel- und Sportplätze	0,25
Vorgärten	0,15
größere Gärten	0,1
Parks, Schreber- und Siedlungsgärten	0,05
Parks und Anlageflächen an Gewässern	0

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen:

a) aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser)
WZ-Dauer-(Nenn-) durchfluss: bis Q_3 2,5 **58,50 EUR/Jahr**
bis Q_3 4,0 **93,60 EUR/Jahr**
bis Q_3 10 **234,00 EUR/Jahr**

b) aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser)
WZ-Dauer-(Nenn-) durchfluss: bis Q_3 2,5 **48,75 EUR/Jahr**
bis Q_3 4,0 **78,00 EUR/Jahr**
bis Q_3 10 **195,00 EUR/Jahr**

(2) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) betragen:

für die Stadt Templin einschließlich Ortsteile Groß Dölln, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde und Röddelin **3,42 EUR je m³**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben
für die Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf **10,04 EUR je m³**
Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung
36,80 EUR je m³
Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

(4) Die Mengengebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt
0,92 EUR je m³

Für die berechtigte bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser und / oder dem Grundstück sonstig zugeführtem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz (2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Kostenerstattungssatz zu § 10 Absatz 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt **182,69 EUR pro laufenden Meter**.

3. ÄNDERUNG DER ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER LYCHEN (ABS LYCHEN) VOM 02. DEZEMBER 2014

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2022 wird die Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (ABS Lychen) wie folgt geändert:

§ 20 Entleerung Absatz (6) wird ersatzlos gestrichen

(6) weggefallen

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Templin, den 16. Dezember 2022

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN, BEITRÄGEN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER LYCHEN (BGS LYCHEN)

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6)
- der §§ 3 Abs. 3 sowie 10 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und
- der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

in Verbindung mit

- ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I
§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Benutzungsgebühren
§ 2 Grundsatz
§ 3 Gebührenmaßstäbe
§ 4 Höhe der Mengengebühren und Grundgebühren
§ 5 Erhebungszeitraum
§ 6 Fälligkeit
§ 7 Gebührenpflichtige
§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Abschnitt III Beiträge
§ 9 Beitrag
§ 10 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 11 Beitragsmaßstab
§ 12 Beitragssatz
§ 13 Entstehung der Beitragspflicht
§ 14 Beitragspflichtige
§ 15 Vorausleistung
§ 16 Fälligkeit der Beitragsschuld

Abschnitt IV Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen
§ 17 Grundsatz
§ 18 Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung
§ 19 Entstehen des Erstattungsanspruchs
§ 20 Schuldner des Erstattungsanspruchs
§ 21 Veranlagung, Fälligkeit

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften
§ 22 Auskunftspflicht
§ 23 Anzeigepflicht
§ 24 Ordnungswidrigkeiten
§ 25 Zahlungsverzug
§ 26 Datenverarbeitung und –erfassung
§ 27 Inkrafttreten

Anlage 1 Abflussbeiwerte zur Ermittlung der Niederschlagswassereinleitmenge
Anlage 2 Gebühren und Sätze

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

(1) Der ZVWU betreibt öffentliche Abwasseranlagen

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

c) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen.

(2) Der ZVWU erhebt entsprechend § 27 der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen auf Grundlage dieser Satzung

a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage,

b) Beiträge, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Anlage zur zentralen

Schmutzwasserbeseitigung (zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage) dienen,

c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlussleitungen als Ersatz des Aufwandes für deren Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung.

(3) Wasserzähler/ Wassermengenmesser im Sinne dieser Satzung müssen den eichrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben des ZVWU entsprechen, schriftlich beantragt, genehmigt, verwaltet sowie durch den ZVWU verplombt sein. Insbesondere sind die Wasserzähler/ Wassermengenmesser mit einem Funkmodul ausgestattet, welches mit dem Funksystem des ZVWU kompatibel ist. Die Ausstattung mit dem Funkmodul gilt für alle neu einzubauenden Zähler, für alle Bestandszähler hat die Ausstattung spätestens mit dem nächsten erforderlichen turnusmäßigem Wechsel zu erfolgen.

Abschnitt II
Benutzungsgebühren

§ 2
Grundsatz

Der ZVWU erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Schmutz- und Niederschlagswassergebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage.

Niederschlagswassergebühren werden für Grundstücke und Flächen erhoben, die an die öffentlichen Anlage für die Niederschlagswasserableitung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Gebührenerhebung erfolgt auch für Grundstücke, die als öffentliche Verkehrsflächen genutzt werden.

Für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen wird neben der Mengengebühr eine Grundgebühr erhoben.

§ 3
Gebührenmaßstäbe

Mengengebühren

(1) Die Mengengebühren werden nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen gelangt, Berechnungseinheit für die Mengengebühren ist 1 m³ Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gelten:

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstig zugeführte und durch Wasserzähler oder auf der Grundlage dieser Satzung sonstig ermittelte Wassermenge,

b) die nach der Formel $Vr = \Psi * r * A$ ermittelte Niederschlagswassereinleitmenge. Darin bedeuten:
   Vr … Niederschlagsabflussmenge in m³ pro Jahr
   Ψ…. Abflussbeiwert (in Anlage 1 dieser Satzung genannt)
   r…… Niederschlagsspende von 0,598 m³ je m² pro Jahr (Angabe des Deutschen Wetterdienstes für Lychen vom 26. Februar 2008)
   A…. Größe der Fläche in m², von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.
   Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung

Der Gebührenpflichtige hat dem ZVWU auf dessen Aufforderung binnen einen Monats den Umfang der überbauten, befestigten, teilbefestigten und an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte schriftlich mitzuteilen bzw. am Erhebungsverfahren mitzuwirken. Änderung des Umfangs der angeschlossenen Flächen hat der Gebührenpflichtige auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der ZVWU den Umfang und Art der Flächen schätzen.

Die Regelungen der §§ 22, 23 gelten entsprechend.

(3) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein Wasserzähler eingebaut, kann der ZVWU vom Gebührenschuldner verlangen, dass dieser auf eigene Kosten einen Wasserzähler einbaut und unterhält. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Verlangt der ZVWU keinen Wasserzähler, hat der Gebührenschuldner den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, ist der ZVWU berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom ZVWU unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Wassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums von einem Kalenderjahr nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.
Das Absetzen von nicht eingeleiteten Wassermengen infolge von Rohrschäden ist unverzüglich nach Beseitigung des Schadens, spätestens jedoch 2 Monate danach, beim ZVWU schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein

Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

(6) Auch für landwirtschaftliche und ähnliche Betriebe soll der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermengen durch einen Wasserzähler erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen sind. Sofern kein Nachweis geführt wird,
kann auf Antrag, unter Einreichung des Tierbestandes der letzten amtlichen Aufnahme für den Antragszeitraum, der Verband die nicht als Abwasser eingeleitete Frischwassermenge schätzen.

(7) Die Wassermenge nach Absatz 5 ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Wenn keine Möglichkeit für den Einbau eines Wasserzählers besteht, soll die Abwassermenge durch den Einbau einer Abwassermengenmessung ermittelt werden. Sofern der ZVWU auf solche Messeinrichtung verzichtet, kann der Gebührenpflichtige amtliche Gutachten zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge für den konkreten Fall beantragen. Diese Gutachten sowie der damit zusammenhängende erforderliche Antrag für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr ist durch den Gebührenpflichtigen innerhalb der folgenden zwei Monate einzureichen. Der ZVWU ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(8) Für die Errichtung von Untermessungen zum Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ist jeweils ein schriftlicher Antrag beim ZVWU zu stellen. In der erforderlichen Zustimmung sind Details über Einbau, Abnahme, Verplombung, Ablesung und Abrechnung festzulegen.

(9) Bei der Entschlammung von Kleinkläranlagen gelten die tatsächlich entsorgten Fäkalschlammmengen als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Grundgebühren

(10) Die Grundgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden in Abhängigkeit des jeweiligen Dauer-(Nenn-)durchflusses des Wasserzählers (WZ) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird der Dauer-(Nenn-)durchfluss des Wasserzählers angenommen, der für diese Grundstücksnutzungsart erforderlich wäre und bei vergleichbaren Abnahmestellen vorhanden ist. Die Grundgebühren werden auch erhoben, wenn der Wasserzähler zeitweise ausgebaut ist. Dabei bildet der jeweilige Dauer-(Nenn-)durchfluss des ausgebauten Wasserzählers die Berechnungsgrundlage. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für den/die Wasserzähler erhoben, der/die nachweislich Einfluss auf die Entstehung von Schmutzwasser hat/haben.

§ 4
Höhe der Mengengebühren und Grundgebühren

Die Mengengebühr für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen sowie die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden nach Maßgabe der anliegenden Gebührentarife (Anlage 2) erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6
Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen jeweils zu einem Viertel der Höhe der Gebührenschuld des vorangegangenen Erhebungszeitraumes zu leisten. Liegen keine Vorjahresdaten vor, werden die Vorauszahlungen nach Maßgabe vergleichbarer Verbrauchsverhältnisse ermittelt. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 01.03.; 01.06.; 01.09. und 01.12. des laufenden Jahres fällig. Die Jahresendabrechnung erfolgt bis zum 15.02. des Folgejahres.

(4) Wesentliche Änderungen der Vorauszahlungen, die sich aufgrund veränderter Abwassermengen ergeben, werden auf Antrag zum jeweils nächsten Zahlungstermin entsprechend Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt.

§ 7
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Wird ein Wechsel der Rechtsverhältnisse an dem Grundstück nicht innerhalb der Frist gemäß § 23 dieser Satzung angezeigt, so bleibt der bisherige Eigentümer gemäß Absatz 1 bis 3 bis zum Eingang der Anzeige beim ZVWU gebührenpflichtig.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(6) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Absatz 1 sowie § 23 dieser Satzung gelten entsprechend.

(7) Eine Gebührenabrechnung mit anderen, als im Absatz 3 genannten Nutzungsberechtigten kann grundsätzlich nicht erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Grundstückseigentümer eine Mitübernahme der Zahlungsverpflichtung durch Mieter, Pächter und dgl. beantragen, wobei eine Gesamtschuld entsteht. Der hierdurch entstehende Aufwand ist kostenpflichtig und durch den Antragsteller zu erstatten.

§ 8
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Grundstücksanschlussleitung beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet. Über den erforderlichen Rückbau entscheidet der ZVWU.

Abschnitt III
Beiträge

§ 9
Beitrag

Der ZVWU erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zum Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage, soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.

(1) Der Beitrag wird als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhoben.

§ 10
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und

a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Lychen zur Bebauung anstehen,
c) die mit baulichen Anlagen bebaut sind, bei deren Nutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz ein und desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 11
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die nutzungsbezogene Grundstücksfläche. Diese ergibt sich aus der Multiplikation der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

(2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan existiert und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
c) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Fläche, die nach der Satzung im unbeplanten Innenbereich liegt,
d) bei Grundstücken, die über die sich aus den Buchstaben a) bis c) ergebenen Grenzen in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
e) bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe a) und mit einer Teilfläche im Bereich nach Buchstabe b) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche,
f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
g) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte bezieht.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
a) soweit ein Bebauungsplan existiert, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Vollgeschosse eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,0 dividierte Baumassenzahl; sofern sich dabei Bruchzahlen ergeben, wird auf die nächste volle Zahl abgerundet,
c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe; sofern sich dabei Bruchzahlen ergeben, wird auf die nächste volle Zahl abgerundet,
d) soweit ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die höchstzulässige Gebäudehöhe als auch über die Baumassenzahl enthält, ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich,
e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl; sofern sich dabei Bruchzahlen ergeben, wird auf die nächste volle Zahl abgerundet,
f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nur durch eine Grundflächenzahl oder die zulässige Grundfläche festgesetzt ist, die Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse
   aa) in Kleinsiedlungsgebieten (WS) 2,0 Vollgeschosse
   bb) in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA) und Ferienhausgebieten 3,0 Vollgeschosse
   cc) in besonderen Wohngebieten (WB) 2,0 Vollgeschosse
   dd) in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) 2,0 Vollgeschosse
   ee) in Kerngebieten (MK) 3,0 Vollgeschosse
   ff) in Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten 3,0 Vollgeschosse
   gg) in Wochenendhausgebieten 1,0 Vollgeschoss.

   Soweit sich die Art der baulichen Nutzung nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lässt sich die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung keiner der in Buchstaben aa) bis gg) genannten Gebietstypen zuordnen, findet die Regelung für Mischgebiete in Buchstabe dd) Anwendung.
g) soweit kein Bebauungsplan existiert oder der Bebauungsplan keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält
   aa. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt,
   bb. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
h) ist die Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je vollendeter 3,0 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet,
i) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, bergrechtlichen Betriebsplan oder

diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl der nach dem Planfeststellungsbeschluss, der Plangenehmigung, dem Betriebsplan oder dem ähnlichen Verwaltungsakt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; die Buchstaben a) bis h) finden entsprechende Anwendung.

Ist im Einzelfall eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

Ergibt sich für unterschiedliche Teilflächen ein und desselben Grundstücks eine abweichende Zahl von Vollgeschossen, so ist die höhere Zahl zugrunde zu legen.

(4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaut.

(5) Ist ein Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar, ohne dass auf dem Grundstück ein Vollgeschoss verwirklicht werden darf, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaut.

§ 12
Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 1,43 Euro je Quadratmeter der nutzungsbezogenen Grundstücksfläche.

§ 13
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Fall des § 10 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung entsprechend § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 14
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 15
Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde; § 14 gilt entsprechend.

§ 16
Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Die Beitragsschuld kann auf Antrag in drei Teilbeträgen entrichtet werden. Die Fälligkeiten der Teilbeträge zwei und drei entstehen drei bzw. sechs Monate nach der Fälligkeit des ersten Teilbetrages. Darüber hinaus kann ein Antrag auf Stundung der Beitragsschuld gestellt werden, hieraus entstehen jedoch Stundungszinsen nach Abgabenordnung (AO).

Abschnitt IV
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen

§ 17
Grundsatz

(1) Der ZVWU erhebt für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen, soweit diese bereits im Zuge von Erschließungsmaßnahmen erstellt oder im Zuge von Sanierungsarbeiten an der zentralen

öffentlichen Abwasseranlage erneuert wurden und soweit sie nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören, Kostenerstattungen.

(2) Für die Abnahme und Inbetriebnahme von Grundstücksanschlussleitungen sowie für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung werden Verwaltungsgebühren entsprechend einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 18
Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksanschlussleitungen sind nach Einheitssätzen zu erstatten.

(2) Der Satz der Kostenerstattung ist der Anlage 2 zu entnehmen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Als Straße wird der gesamte öffentliche Bereich einschließlich der Nebenanlagen wie Rad- und Gehwege sowie Grünstreifen bezeichnet. Soweit die öffentliche Leitung nicht im öffentlichen Bereich, sondern auf privaten Grundstücken verläuft, ist die tatsächliche Leitungslänge der Grundstücksanschlussleitung zugrunde zu legen.

(4) Die Kosten für die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 19
Entstehen des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch nach § 17 entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung für das Grundstück, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

§ 20
Schuldner des Erstattungsanspruchs

(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Erstattungsanspruch Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides über den Erstattungsanspruch das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Erstattungspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- bzw. Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 21
Veranlagung, Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V
Gemeinsame Vorschriften

§ 22
Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner haben dem ZVWU jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des ZVWU das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 23
Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist dem ZVWU vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die eine Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem ZVWU anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) gegen die Auskunftspflicht nach § 22 oder

b) gegen die Anzeigepflicht nach § 23 verstößt oder

c) Manipulationen an Wasserzählern entsprechend § 3 vornimmt oder vornehmen lässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 25
Zahlungsverzug

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26
Datenverarbeitung und -erfassung

(1) Für die Ermittlung von Gebühren- und Beitragspflichtigen, Schuldnern von Erstattungsansprüchen sowie zur Festsetzung der Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach dieser Satzung, ist die Beschaffung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch den ZVWU zulässig. Der ZVWU ist berechtigt, sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln zu lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

(2) Der ZVWU ist berechtigt, kunden- und grundstücksbezogene Daten für alle Bereiche der Aufgabenerfüllung innerhalb des Verbandes weiterzuverarbeiten.

(3) Der ZVWU ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabenpflichtigen und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 27
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Templin, den 16. Dezember 2022

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

Anlage 1 Abflussbeiwerte zur Ermittlung der Niederschlagswassereinleitmenge

Art der angeschlossenen Fläche	Abflussbeiwert ψ
Dächer (> 15° Neigung)	1
Dächer (< 15° Neigung)	0,8
Kiesschüttdächer	0,5
Dachgärten	0,3
KfZ-Waschplätze, Rampen	1
Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken oder Betonflächen	0,9
Fußwege mit Platten oder Schlacke	0,6
ungepflasterte Straßen, Höfe und Promenaden	0,5
Spiel- und Sportplätze	0,25
Vorgärten	0,15
größere Gärten	0,1
Parks, Schreber- und Siedlungsgärten	0,05
Parks und Anlageflächen an Gewässern	0

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen:

WZ-Dauer-(Nenn-)durchfluss:	bis	Q_3 2,5	**58,50**	**EUR/Jahr**
	bis	Q_3 4,0	**93,60**	**EUR/Jahr**
	bis	Q_3 10		**234,00 EUR/Jahr**

(2) Die Mengengebühr für eingeleitetes Schmutzwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) beträgt:

4,51 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben: **10,26 EUR je m³**
Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung:
34,83 EUR je m³
Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

(4) Die Mengengebühren für eingeleitetes Niederschlagswasser betragen :

a) für Nichtbeitragszahler : **0,87 EUR je m³**

b) für Beitragszahler : **0,10 EUR je m³**

Für die berechtigte bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser sowie dem Grundstück sonstig zugeführten Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz (2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Kostenerstattungssatz zu § 18 Absatz 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt: **182,69 EUR pro laufende Meter.**

2. ÄNDERUNG DER ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER BOITZENBURGER LAND (ABS BOITZENBURGER LAND) VOM 01. DEZEMBER 2015

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2022 wird die Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land (ABS Boitzenburger Land) wie folgt geändert:

§ 20 Entleerung Absatz (6) wird ersatzlos gestrichen

(6) weggefallen

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Templin, den 16. Dezember 2022

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER BOITZENBURGER LAND (GS BOITZENBURGER LAND)

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6)

- der §§ 3 Abs. 3 sowie 10 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung

in Verbindung mit

- der ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I
§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Benutzungsgebühren
§ 2 Grundsatz
§ 3 Gebührenmaßstäbe
§ 4 Höhe der Mengengebühren und Grundgebühren
§ 5 Erhebungszeitraum
§ 6 Fälligkeit
§ 7 Gebührenpflichtige
§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften
§ 9 Auskunftspflicht
§ 10 Anzeigepflicht
§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 12 Zahlungsverzug
§ 13 Datenverarbeitung und -erfassung
§ 14 Inkrafttreten

Anlage 1 Definition der Nutzungseinheiten für die Grundgebühr
Anlage 2 Gebühren und Sätze

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

(1) Der ZVWU betreibt öffentliche Abwasseranlagen

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Boitzenburg, Hardenbeck, Jakobshagen und Wichmannsdorf und den bewohnten Gemeindeteilen Steinrode und Lichtenhain
b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, Ortsteil Buchenhain und Ortsteil Funkenhagen mit dem bewohnten Gemeindeteil Thomsdorf
c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Boitzenburger Land einschließlich aller Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile mit Ausnahme des Ortsteiles Haßleben und des bewohnten Gemeindeteiles Kuhz
d) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Boitzenburger Land einschließlich aller Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile, sofern diese dem ZVWU übertragen wurden,

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land.

Die Schmutzwasserentsorgung für den Ortsteil Haßleben sowie den bewohnten Gemeindeteil Kuhz sind nicht Aufgabe des ZVWU.

(2) Der ZVWU erhebt entsprechend § 27 der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land auf Grundlage dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage.

(3) Wasserzähler/ Wassermengenmesser im Sinne dieser Satzung müssen den eichrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben des ZVWU entsprechen, schriftlich beantragt, genehmigt, verwaltet sowie durch den ZVWU verplombt sein.

Insbesondere sind die Wasserzähler/ Wassermengenmesser mit einem Funkmodul ausgestattet, welches mit dem Funksystem des ZVWU kompatibel ist. Die Ausstattung mit dem Funkmodul gilt für alle neu einzubauenden Zähler, für alle Bestandszähler hat die Ausstattung spätestens mit dem nächsten erforderlichen turnusmäßigem Wechsel zu erfolgen.

Abschnitt II
Benutzungsgebühren

§ 2
Grundsatz

Der ZVWU erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Schmutz- und Niederschlagswassergebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage.

Niederschlagswassergebühren werden für Grundstücke und Flächen erhoben, die an die öffentlichen Anlage für die Niederschlagswasserableitung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen wird neben der Mengengebühr eine Grundgebühr erhoben.

§ 3
Gebührenmaßstäbe

Mengengebühren

(1) Die Mengengebühren werden nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen gelangt, Berechnungseinheit für die Mengengebühren ist

a) für Schmutzwasser 1 m³
b) für Niederschlagswasser 1 m².

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gelten:

a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen oder dem Grundstück sonstig zugeführte und durch Wasserzähler oder auf der Grundlage dieser Satzung sonstig ermittelte Wassermenge,
b) die von der veranlagungsfähigen Einzugsfläche eines Grundstücks abgeleitete Niederschlagswassermenge. Die veranlagungsfähige Einzugsfläche wird unterteilt in die Einzugsfläche „Dachflächen“ und in „sonstige unbefestigte, teilbefestigte oder befestigte Einzugsflächen“. Als Dachfläche gilt die senkrecht auf die Liegenschaft projizierte Fläche des Daches. Als sonstige unbefestigte, teilbefestigte oder befestigte Flächen gelten Flächen mit Bitumenbelag, Betonbefestigung, Pflaster, Schotter sowie weiterhin Flächen, bei denen auf Grund natürlicher oder infolge der Nutzung eingetretener Verdichtung oder aufgrund der Bodenart keine nennenswerte Versickerung des Niederschlagswassers stattfindet. Zu den sonstigen Einzugsflächen gehören auch Flächen ohne Direktanschluss, von denen das Niederschlagswasser der Entwässerungsanlage zufließt.
Außer Ansatz bleiben Einzugsflächen auch dann nicht, wenn zeitweise ein Abfluss des Niederschlagswassers durch Nutzung / Verwertung unterbunden wird.
Werden geeignete Maßnahmen auf dem Grundstück nachgewiesen, die einen Zufluss zur öffentlichen Entwässerungsanlage dauerhaft unterbinden, können entsprechende Einzugsflächen außer Ansatz bleiben.

Der Gebührenpflichtige hat dem ZVWU auf dessen Aufforderung binnen einen Monats den Umfang der überbauten, befestigten, teilbefestigten und an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücksflächen schriftlich mitzuteilen bzw. am Erhebungsverfahren mitzuwirken. Änderung des Umfangs der angeschlossenen Flächen hat der Gebührenpflichtige auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der ZVWU den Umfang und Art der Flächen schätzen.

Die Regelungen der §§ 9, 10 gelten entsprechend.

(3) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein Wasserzähler eingebaut, kann der ZVWU vom Gebührenschuldner verlangen, dass dieser auf eigene Kosten einen Wasserzähler einbaut und unterhält. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Verlangt der ZVWU keinen Wasserzähler, hat der Gebührenschuldner den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, ist der ZVWU berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom ZVWU unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Wassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums von einem Kalenderjahr nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Das Absetzen von nicht eingeleiteten Wassermengen infolge von Rohrschäden ist unverzüglich nach Beseitigung des Schadens, spätestens jedoch 2 Monate danach, beim ZVWU schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

(6) Auch für landwirtschaftliche und ähnliche Betriebe soll der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermengen durch einen Wasserzähler erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Sofern kein Nachweis geführt wird, kann auf Antrag, unter Einreichung des Tierbestandes der letzten amtlichen Aufnahme für den Antragszeitraum, der ZVWU die nicht als Abwasser eingeleitete Frischwassermenge schätzen.

(7) Die Wassermenge nach Absatz 5 ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Wenn keine Möglichkeit für den Einbau eines Wasserzählers besteht, soll die Abwassermenge durch den Einbau einer Abwassermengenmessung ermittelt werden. Sofern der ZVWU auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann der Gebührenpflichtige amtliche Gutachten zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge für den konkreten Fall beantragen. Diese Gutachten sowie der damit zusammenhängende erforderliche Antrag für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr sind durch den Gebührenpflichtigen innerhalb der folgenden zwei Monate einzureichen. Der ZVWU ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(8) Für die Errichtung von Untermessungen zum Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ist jeweils ein schriftlicher Antrag beim ZVWU zu stellen. In der erforderlichen Zustimmung sind Details über Einbau, Abnahme, Verplombung, Ablesung und Abrechnung festzulegen.

(9) Bei der Entschlammung von Kleinkläranlagen gelten die tatsächlich entsorgten Fäkalschlammmengen als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Grundgebühren

(10) Der ZVWU erhebt eine Grundgebühr je Nutzungseinheit. Die Nutzungseinheiten im Sinne dieser Satzung bestimmen sich nach der Anzahl der Wohnungen, Ferienhäuser oder nach der Art und Nutzung der Gewerbebetriebe oder sonstiger selbständiger Einrichtungen gemäß Anlage 1 dieser Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4
Höhe der Mengengebühren und Grundgebühren

Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen sowie die Grundgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden nach Maßgabe der anliegenden Gebührentarife (Anlage 2) erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6
Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen jeweils zu einem Viertel der Höhe der Gebührenschuld des vorangegangenen Erhebungszeitraumes zu leisten. Liegen keine Vorjahresdaten vor, werden die Vorauszahlungen nach Maßgabe vergleichbarer Verbrauchsverhältnisse ermittelt. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 01.03.; 01.06.; 01.09. und 01.12. des laufenden Jahres fällig. Die Jahresendabrechnung erfolgt bis zum 15.02. des Folgejahres.

(4) Wesentliche Änderungen der Vorauszahlungen, die sich aufgrund veränderter Abwassermengen ergeben, werden auf Antrag zum jeweils nächsten Zahlungstermin entsprechend Absatz 3, Satz 2 berücksichtigt.

§ 7
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen

Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Wird ein Wechsel der Rechtsverhältnisse an dem Grundstück nicht innerhalb der Frist gemäß § 10 dieser Satzung angezeigt, so bleibt der bisherige Rechtsinhaber gemäß Absatz 1 bis 3 bis zum Eingang der Anzeige beim ZVWU gebührenpflichtig.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(6) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Absatz 1 sowie § 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

(7) Eine Gebührenabrechnung mit anderen, als in den Absatz 3 genannten Nutzungsberechtigten kann grundsätzlich nicht erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Grundstückseigentümer eine Mitübernahme der Zahlungsverpflichtung durch Mieter, Pächter und dgl. beantragen, wobei eine Gesamtschuld entsteht. Der hierdurch entstehende Aufwand ist kostenpflichtig und durch den Antragsteller zu erstatten.

§ 8
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Grundstücksanschlussleitung beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet. Über den erforderlichen Rückbau entscheidet der ZVWU.

Abschnitt III
Gemeinsame Vorschriften

§ 9
Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner haben dem ZVWU jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des ZVWU das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 10
Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist dem ZVWU vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die eine Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem ZVWU anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) gegen die Auskunftspflicht nach § 9 oder

b) gegen die Anzeigepflicht nach § 10 verstößt oder

c) Manipulationen an Wasserzählern entsprechend § 3 vornimmt oder vornehmen lässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 12
Zahlungsverzug

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13
Datenverarbeitung und -erfassung

(4) Für die Ermittlung von Gebührenpflichtigen, Schuldnern von Erstattungsansprüchen sowie zur Festsetzung der Gebühren und Kostenerstattungen nach dieser Satzung, ist die Beschaffung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch den ZVWU zulässig. Der ZVWU ist berechtigt, sich diese

Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln zu lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

(5) Der ZVWU ist berechtigt, kunden- und grundstücksbezogene Daten für alle Bereiche der Aufgabenerfüllung innerhalb des Verbandes weiterzuverarbeiten.

(6) Der ZVWU ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabenpflichtigen und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Templin, den 16. Dezember 2022

gez. Daniel Hauke
Hauptamtlicher Verbandsvorsteher

Anlage 1 Definition der Nutzungseinheiten für die Grundgebühr

Nutzungseinheiten Gruppe Wohnungen und Kleingewerbe

W1 1 bis 3 Wohnungseinheiten oder/und Kleinstgewerbe
Kleinstgewerbe gilt bis zu einer jährlichen Wassermenge von max. 800 m³

W2 ab 4 Wohnungseinheiten

Nutzungseinheiten Gruppe Bungalows und Ferienhäuser/ -wohnungen

F1 Ferienhäuser/Bungalows bis 15 Stück (Einzelobjekte)

F2 Ferienhäuser/Bungalows über 15 Stück (Einzelobjekte)

Nutzungseinheiten Gewerbe

G1 Gewerbe (Kleingewerbe) mit einer jährlichen Wassermenge > 800 m³ bis 1500 m³

G2 Gewerbe (Hotel, Zeltplatz u.ä.) mit einer jährlichen Wassermenge > 1500 m³ bis 2500 m³

G3 Gewerbe (Hotel, Zeltplatz u.ä.) mit einer jährlichen Wassermenge > 2500 m³ bis 5000 m³

G4 Gewerbe (Hotel, Zeltplatz u.ä.) mit einer jährlichen Wassermenge > 5000 m³

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Schmutzwasser betragen:

a) aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) nach den Nutzungseinheiten (NE)

Nutzungseinheit	W1	W2
€/Jahr	102,00	102,00 x WE

Nutzungseinheit	F1	F2	G1	G2	G3	G4
€/Jahr	204,00	300,00	102,00	1.260,00	1.620,00	1.920,00

b) aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) nach den Nutzungseinheiten (NE)

Nutzungseinheit	W1	W2
€/Jahr	31,20	31,20 x WE

Nutzungseinheit	F1	F2	G1	G2	G3	G4
€/Jahr	156,00	300,00	102,00	1.260,00	1.620,00	1.920,00

(2) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für die Ortsteile Boitzenburg, Hardenbeck, Jakobshagen und Wichmannsdorf und die bewohnten Gemeindeteile Steinrode und Lichtenhain (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 a dieser Satzung) **6,63 EUR je m³**

b) für den Ortsteil Buchenhain und den Ortsteil Funkenhagen mit dem bewohnten Gemeindeteil Thomsdorf (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 b dieser Satzung)

6,37 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben
für die Gemeinde Boitzenburger Land einschließlich aller Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile mit Ausnahme des Ortsteiles Haßleben und des bewohnten Gemeindeteiles Kuhz (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 c dieser Satzung)

8,46 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung

36,03 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

(4) Die Mengengebühren für eingeleitetes Niederschlagswasser (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 d dieser Satzung) betragen:

0,51 EUR jährlich je m² Einzugsfläche Dachfläche
0,51 EUR jährlich je m² Einzugsfläche der sonstigen unbefestigten, teilbefestigten oder befestigten Einzugsflächen.

Grundlage für die Berechnung ist die abgeleitete Niederschlagswassermenge von den Einzugsflächen nach § 3 Absatz 2 b.

Sonstige Fremdwassereintragsmengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

AUFHEBUNGSSATZUNG ZUR NEUFASSUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES „WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ TEMPLIN VOM 04. JULI 2002

Auf Grundlage der §§ 19, 45 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19 [Nr. 47]) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und Abs. 4 der Neufassung der Verbandssatzung des ZVWU vom 10. November 2016 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 15. Dezember 2022 die folgende Aufhebungssatzung erlassen.

§ 1

Die Neufassung der Entschädigungssatzung Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin vom 04. Juli 2002 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 16. Dezember 2022

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

2. ÄNDERUNG ZUR B E I T R A G S – UND G E B Ü H R E N S A T Z U N G ZUR SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – ZOWA – VOM 05.12.2017

Auf Grund der §§ 15 S. 4 und 18 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land

Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in ihrer Sitzung vom 22.12.2022 die folgende 2. Änderung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ – ZOWA - vom 05.12.2017 beschlossen:

Artikel 1 Neufassung des § 12

Der § 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Gebührenmaßstäbe und –sätze Häusliches Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten, Fortleiten und Behandeln von häuslichem Schmutzwasser ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt

pro m³ Frischwasserverbrauch 3,14 EUR.

(2) Gebührenmaßstab für die Annahme und Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist die Mengenangabe zum Schlammvolumen im Begleit- und Übernahmeschein für den Transport des Klärschlammes in m³ mit einer Nachkommastelle. Häufigkeit und Umfang der Schlammentnahme aus der KKA bestimmt sich aus den gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis zum Betrieb der Anlage vorgesehenen Wartungen.

Die Einleitgebühr für nicht separierten Klärschlamm mit einem Trockensubstanz-Gehalt von 30 g/l bis 60 g/l beträgt ab Einleitung in die Schlammbehandlungsanlage des Zweckverbandes

pro m³ 39,27 EUR

Für das Einsammeln und den Transport werden je Fahrkilometer 3,43 EUR berechnet.

(3) Gebührenmaßstab für das Entleeren, die Abfuhr und das Behandeln von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt

pro m³ Frischwasserverbrauch 9,59 EUR

Die Abholung des Schmutzwassers erfolgt aus dem öffentlichen Verkehrsraum über einen Saugstutzen an der Grundstücksgrenze. Zusätzlich notwendige Leistungen zur Entleerung der Sammelgrube werden entsprechend § 27 (2) der Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWS vom 22. Juni 2005 in Höhe des tatsächlichen Aufwandes gesondert in Rechnung gestellt.
Wird für die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube die Verlegung eines Saugschlauches auf dem Grundstück erforderlich, wird eine Zusatzgebühr von 2,40 Euro je Meter Schlauchverlegung und Entleerung erhoben.

Artikel 2 Neufassung des § 16

Der §16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16 Verwaltungsgebühr

Für jedes Abrechnen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers sowie für jede gewünschte Zwischenabrechnung hat der Gebührenpflichtige eine Verwaltungsgebühr von 12,00 EUR zu zahlen. Die Abrechnung muss vom Gebührenpflichtigen beim Zweckverband beantragt werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ – ZOWA – vom 05.12.2017 tritt **am 01.01.2023** in Kraft.

Schwedt/Oder, den 23.12.2022

gez.
Jens Arnold
Verbandsvorsteher

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM
Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck:	Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau